

Antragsteller

Name, Vorname	Telefonnummer (tagsüber)
Anschrift	Telefaxnummer

Hansestadt Lüneburg
Straßen- und Ingenieurbau
- Herrn Ludwig -
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Antrag für die Genehmigung einer Grundstücksauffahrt - bei ausgebauten Straßen-

Für das Grundstück in Lüneburg
(Straße, Haus - Nr.)

- benötige ich eine befestigte Zufahrt mit einer Breite von _____ Metern
(abgesenkte Bordsteine ohne Übergangsteine).
- benötige ich für eine bereits vorhandene Zufahrt eine Verbreiterung um _____ Meter.

Eigentumsverhältnisse (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich bin Eigentümer.
- Ich bin nicht Eigentümer. Die Einverständniserklärung des Eigentümers füge ich bei.

Für die Durchführung der Arbeiten werde ich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragen:

Hinweis: Die Arbeiten dürfen nur von einem Fachunternehmen für Tief- und Straßenbau ausgeführt werden.

Mir ist bekannt, dass die Pkw- / Lkw - Auffahrt nur gemäß dem ausgehändigten Informationsblatt angelegt werden darf.

Die ausführende Firma wird angewiesen, sich **rechtzeitig vor Beginn** der Arbeiten mit dem Fachbereich Straßen- und Ingenieurbau in Verbindung zu setzen (siehe Informationsblatt).

Dieser Antrag ist nur im Zusammenhang mit einem Lageplan gültig, in dem die geplante Zufahrt mit Stellplatz eingezeichnet ist.

Datum und Unterschrift des Bauherren

Informationsblatt

Allgemeine und technische Informationen zur Anlegung einer Grundstückszufahrt im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrter Bauherr, sehr geehrte Bauherrin,

dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die allgemeinen und technischen Vorgaben zur Anlegung einer Grundstückszufahrt im öffentlichen Verkehrsraum geben.

1. Vor Anlegung einer Grundstückszufahrt sollte bei Unklarheiten mit der Hansestadt Lüneburg, Bereich 72, Straßen- und Ingenieurbau (Herr Ludwig, ☎ 309 - 3498) Kontakt aufgenommen werden.
2. Da auch die verkehrsrechtliche Situation bei der Anlegung einer Zufahrt zu prüfen ist, ist dem Antrag ein aussagekräftiger Lageplan beizufügen. Der Lageplan sollte das Grundstück zeigen, die betroffene Straße, Wohnwege oder Seitenstraßen, Zufahrten der Nachbargrundstücke, Halteverbote sowie verkehrliche Besonderheiten.
3. Die Tiefbauarbeiten dürfen nur von einer zugelassenen Tiefbaufirma (Eintrag in die Handwerksrolle) ausgeführt werden.
4. Bei der Neuanlage von Grundstückszufahrten ist in der Regel ein Betonsteinpflaster mit der Abmessung 10 cm x 20 cm x 8 cm auf einer 20 cm starken Tragschicht aus Mineralgemisch (Remixschicht 0 - 32 mm) zu verwenden.
5. Um ein akzeptables Ein- und Ausfahren für Kraftfahrzeuge zu gewährleisten, sollen als abgesenkte Bordsteine so genannte „Rundborde“ Verwendung finden, die im örtlichen Baustoffhandel erhältlich sind. Die Bordsteine sind auf einem 20 cm starken Betonfundament und einer mindestens 15 cm starken Rückenstütze zu verlegen.
6. Die Breite der Grundstückszufahrt soll 3,00 m, zuzüglich Angleichungsfläche, nicht überschreiten. Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen gewährt.
7. Es ist durch geeignete Maßnahmen (Gefälle zum Grundstück, Entwässerungsanlage mit Versickerungsanlage, usw.) sicher zu stellen, dass kein Oberflächenwasser über Zufahren und Zugänge, in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.
8. Die Kosten für die Anlegung der Grundstückszufahrt sind vom Antragssteller zu tragen.
9. Die Tiefbaufirma hat das Ende der Arbeiten anzuzeigen und einen Abnahmetermin mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bereichs Straßen- und Ingenieurbau (Herr Ludwig, ☎ 309 - 3498) zu vereinbaren. Die technische Abnahme ist zwingend vorgeschrieben.
10. Die Fläche der Grundstückszufahrt ist von Ihnen jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Hierzu sind Sie gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) als Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter verpflichtet.
11. Sollte die Zufahrt zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sein, ist die Zufahrt auf Ihre Kosten unverzüglich zurückzubauen. Hierfür ist das Einvernehmen mit der Stadt Lüneburg - Bereich 72, Straßen- und Ingenieurbau - herzustellen.
12. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für das Grundstück rechtzeitig die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Anordnung der Stellplätze empfohlen wird. Zusätzliche Zufahrten bzw. Verbreiterungen der vorhandenen Zufahrt können in der Regel nicht genehmigt werden.